

Der Richtige soll erben, nicht der Erste

Vorkehrungen zum Auffinden des Testaments

von Bernd Beder und Christoph Mecking (Berlin)

Eine Situation, die in der Praxis nicht selten ist: Die NPO ist von einem langjährigen Förderer informiert worden, dass er sie als Erbin eingesetzt hat. Doch nach seinem Tode wird keine entsprechende letztwillige Verfügung aufgefunden. Der Nachlass geht an den nächsterreichbaren Angehörigen, den der Erblasser jedoch auf keinen Fall bedenken wollte, denn er habe sich „nie gekümmert“. Als er aber vom Tod seines Verwandten erfuhr, war er der Erste in der Wohnung... „Wer zuerst in der Wohnung ist, erbt.“ Dieser an Satire grenzende Satz beschreibt anschaulich, was nicht passieren sollte: Wird der Besucher durch das gefundene Testament begünstigt, wird er davon Gebrauch machen. Ist das aber – wie beschrieben – nicht der Fall und für ihn die gesetzliche Erbfolge günstiger, ist die Versuchung groß, das Testament zu unterdrücken oder zu vernichten. Und damit hat die vom Erblasser begünstigte NPO das Nachsehen.

Damit alle bzw. die richtigen Erben – wie vom Erblasser gewünscht – zu ihrem Recht kommen, muss das Testament oder der Erbvertrag dem Nachlassgericht bekannt werden; insofern besteht eine Ablieferungspflicht. Im Anschluss hat das Nachlassgericht den Beteiligten den sie betreffenden Testamentsinhalt schriftlich bekannt zu geben, und bei einer Ausschlagung demjenigen, dem die Erbschaft aufgrund der Ausschlagung anfällt.

Liegen dem Nachlassgericht keine entsprechenden Dokumente oder Informationen vor, werden die Erben grundsätzlich nicht von Amts wegen ermittelt. Allerdings kann es Erbenermittler einsetzen, die dann nach genealogischen und historischen Gesichtspunkten versuchen, gesetzliche Erben zu finden. Nach § 1960 BGB hat das Nachlassgericht aber lediglich für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen. Der Fall ist dann zunächst erledigt und abgeschlossen; die Erbfolge wird vom Nachlassgericht erst weiter geprüft und entschieden, wenn von einem Beteiligten – etwa einer begünstigten NPO – der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins gestellt wird. Um einen Erbschein beantragen zu können, muss die NPO jedoch erst einmal erfahren, dass sie überhaupt Erbin geworden ist; gesetzlicher Erbe kann sie naturgemäß nicht sein.

Das öffentliche Testament

Gerade wenn er von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und eine NPO begünstigen will, ist dem Erblasser nahe-zulegen, dafür zu sorgen, dass seine letztwillige Verfügung nach seinem Ableben auch gefunden wird. Dazu kann er gemäß § 2232 BGB ein öffentliches Testament zur Niederschrift eines Notars errichten. Dafür erhebt

der Notar vermögensabhängige Gebühren, die manche Erblasser scheuen.

Amtliche Verwahrung und ZTG

In solchen Fällen kommt in Betracht, dass der Erblasser ein privatschriftliches Testament errichtet und diese eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung (§ 2247 BGB), in die besondere amtliche Verwahrung des Amtsgerichts gibt (§ 2248 BGB). Dieses (wie auch der Notar) macht eine entsprechende Meldung an das seit 2012 von der Bundesnotarkammer zentral geführte Testamentsregister. Beim Zentralen Testamentsregister (ZTG) wird in jedem Sterbefall von Amts wegen eine Abfrage zu vorhandenen Testamenten und anderen erbfolgerrelevanten Urkunden vorgenommen. Die Bundesnotarkammer informiert daraufhin das zuständige Nachlassgericht, ob und welche Verfügungen von Todes wegen zu beachten sind. Damit kann der Erblasser sicher sein, dass sein letzter Wille berücksichtigt wird. Nachlassverfahren können so schneller und effizienter durchgeführt werden.

Dennoch werden privatschriftliche Testamente häufig nicht beim Nachlassgericht hinterlegt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: So scheuen manche die Kosten. Die Gebühren für die amtliche Verwahrung eines Einzeltestaments richten sich, anders als immer noch vermutet, nicht nach dem Wert des Nachlasses, sondern betragen pauschal 75 €; für die Registrierung beim ZTG kommen 18 € hinzu.

Auch kann es beispielsweise vorkommen, dass der Erblasser sein Testament erst „in letzter Sekunde“ errichtet, sodass eine Hinterlegung tatsächlich nicht mehr möglich ist. In diesem Fall sollte er das Original der begünstigten NPO oder einer neutralen Vertrauensperson anvertrauen. Er kann als weitere Möglichkeit zumindest eine Kopie vom Testament anfertigen und diese weitergeben. Wenn ein solches Vorgehen nicht in Betracht kommt, sollte der Erblasser vor seinem Tod wenigstens den Aufbewahrungsort des Originals mitteilen.

Ablieferungspflicht

Wer ein Testament erhält, übernimmt damit auch eine besondere Verantwortung: Er hat es unverzüglich, nachdem er vom Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, an das Nachlassgericht abzuliefern (§ 2259 BGB). Diese Pflicht ist zwingend und dient der Erhaltung und Sicherung letztwilliger Verfügungen sowie der Vorbereitung der Eröffnung. Und sie trifft ausnahmslos alle Schriftstücke, die

nach Form und Inhalt eine Verfügung von Todes wegen sein können.

Die Ablieferung kann durch Zwangsgeld und Zwangshaft nachhaltig durchgesetzt werden. Außerdem drohen Schadenersatzansprüche und Strafbarkeit wie Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB), Betrug oder Untreue. Es kommt bei alledem nicht unbedingt darauf an, ob die erbrechtlichen Anordnungen offen oder geschlossen, formell oder sachlich gültig sind.


Testamentskopie

Grundlage für den Nachweis einer Erbschaft ist grundsätzlich das formgültige Originaltestament. Die Kopie eines Testaments entspricht zwar nicht der Form des § 2247 BGB, dennoch wird eine letztwillige Verfügung nicht dadurch unwirksam, dass die Testamentsurkunde – ohne Willen und Zutun des Erblassers – vernichtet worden, verloren gegangen oder sonst nicht auffindbar ist (so zuletzt das Kammergericht Berlin, Urt. v. 3.8.2018 – 6 W 52/18).

In solchen Fällen muss der Berechtigte nicht nur beweisen, dass der Erblasser ein formgültiges, rechtswirksames Testament mit dem von ihm behaupteten Inhalt errichtet hat, er ist zudem dafür beweispflichtig, dass es sich nicht um einen bloßen Entwurf gehandelt hat, was schwierig ist. Die Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung kann aber ggf. durch andere Beweismittel festgestellt werden. Hieran sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen. So kann ein Schriftsachverständiger die Errichtung des Testaments durch den Erblasser für wesentlich wahrscheinlicher halten als die Behauptung der Nachahmung oder Fälschung. Gelingt dieser Beweis, so lässt die fehlende Auffindbarkeit des Originaldokuments allein nicht darauf schließen, dass der Erblasser sein Testament mit der Absicht, dieses zu widerrufen, vernichtet hat.

Hat der Erblasser das Originaltestament jedoch bewusst vernichtet und das Testament damit willentlich widerrufen, kann aus der Kopie kein Erbanspruch hergeleitet werden. Entweder gilt dann die gesetzliche Erbfolge oder die Erbfolge, die sich aus einem früheren wirksamen Testament ergibt. Den entsprechenden Beweis hat derjenige zu erbringen, der sein Erbrecht geltend macht, etwa die NPO, der die Testamentskopie übergeben wurde.

Kurz & knapp

Das beste Testament nützt nichts, wenn es nicht gefunden wird. Deshalb: Jedes privatschriftliche Testament sollte unmittelbar nach seiner Errichtung beim Nachlassgericht hinterlegt werden. Ist das nicht möglich, sollte in jedem Fall eine Fotokopie der letztwilligen Verfügung angefertigt und diese bei einer vertrauenswürdigen Person aufbewahrt werden, solange eine Hinterlegung beim Nachlassgericht nicht möglich ist. 



Günstiger als beim Notar ist es, ein Testament beim Nachlassgericht zu hinterlegen.

Zum Thema

im Internet

www.testamentsregister.de

in Stiftung&Sponsoring

Beder, Bernd: Testamentsberatung. Individuelle Lebensumstände – vielfältige Lösungen (Legatur 4), S&S 4/2017, S. 50 – 51, www.susdigital.de/SuS.04.2017.050

Beder, Bernd / Mecking, Christoph: Gewinnung und Abwicklung von Nachlässen (Legatur 1), S&S 1/2017, S. 44 – 45, www.susdigital.de/SuS.01.2017.044

Emrich, Thomas: Erben finden. Die Tätigkeit des Erbenermittlers, S&S 5/2011, S. 28 – 29, www.susdigital.de/SuS.05.2011.028



Rechtsanwalt **Bernd Beder** ist Fachanwalt für Erbrecht.
b.beder@legatur.de



Rechtsanwalt **Dr. Christoph Mecking** ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring.
c.mecking@legatur.de

Beide sind Geschäftsführer von LEGATUR, einer Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschaftsfundraisings und der Nachlassabwicklung. www.legatur.de



DIE STIFTUNGSEXPERTEN

Von der Gründungsberatung bis zum Management bereits bestehender Stiftungen: Mit mehr als 60 Jahren Erfahrung in der Betreuung von Stiftungen und einem breiten Spektrum an Expertenwissen verfügt das Deutsche Stiftungszentrum im Stiferverband (DSZ) über das notwendige Know-how, um Stiftungen in allen Bereichen effektiv zu unterstützen. Derzeit bauen über 660 rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen mit einem Anlagevermögen von mehr als drei Milliarden Euro auf den Service des DSZ. Unabhängige Beratung, maßgeschneiderte Stiftungskonzepte, ein professionelles Vermögens- und Stiftungsmanagement sowie ein weit gefächertes Netzwerk in die Stiftungs- und die Förderlandschaft verhelfen den stifterischen Zielen zu einer effizienten Umsetzung.

Möchten Sie weitere Informationen?
www.deutsches-stiftungszentrum.de . dsz-info@stiferverband.de
Essen . Berlin . Hamburg . München . Stuttgart